



Bauen im Wasserschutzgebiet

1. Bei Bauvorhaben in einem eines festgesetzten Wasserschutzgebiets sind zum Schutz des Grundwassers die Verbotsbestimmungen und Beschränkungen der jeweiligen Rechtsverordnung zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnungen einschließlich der zugehörigen Lagepläne können auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt eingesehen werden: [Leben > Umwelt, Natur & Klima > Boden- & Gewässerschutz > Wasserschutzgebiete](#)

2. Maßnahmen die im Wasserschutzgebiet erfolgen sind mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Alle am Bau beteiligten sind vom Bauherrn auf die besondere Situation und die hier genannten Anforderungen hinzuweisen.

3. Die allgemeinen Schutzvorkehrungen auf Baustellen sind im Wasserschutzgebiet besonders zu beachten und streng zu kontrollieren:

- Eingesetzte Maschinen und Fahrzeuge dürfen kein Öl und Treibstoff verlieren
- Baufahrzeuge sind vorzugsweise auf befestigten Flächen abzustellen
- Bautoiletten müssen mit dichten Fäkalienbehältern ausgestattet sein

4. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist größte Sorgfalt zu leisten:

- Die Betankung von Baumaschinen und -fahrzeugen darf nur in geringen Mengen erfolgen und hat ebenso auf befestigten Flächen zu erfolgen
- Ölbindemittel ist aus Vorsorgegründen in ausreichender Menge bereitzuhalten

Die für den Baustellenbetrieb benötigten Kraftstoffe und andere benötigte wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur wie folgt gelagert werden:

- in doppelwandigen Tanks mit Leckanzeigegerät oder
- in Lagercontainern über Auffangwannen. Die Wannen müssen das maximal gelagerte Flüssigkeitsvolumen aufnehmen können.

5. Bei der Planung und Ausführung von Abwasserleitungen und Schachtbauwerken sind das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 "Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten" sowie die Verlege-Richtlinien der Rohrhersteller unbedingt einzuhalten. Insbesondere sind Vorrichtungen für Dichtheitsprüfungen während des Betriebs zu berücksichtigen. Die Vorgaben in der Wasserschutzgebietsverordnung zur Dichtheitsprüfung sind zu beachten.

6. Bei der Verfüllung von Rohrgräben und sonstiger Bodenaufschlüsse ist nur unbelastetes Material (sogenanntes Z0 Material nach den technischen Regeln der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA) zu verwenden. Insbesondere verboten ist der Einsatz von Material, welches wassergefährdende Stoffe enthält (z.B. Teer oder Schlacken) sowie auch Recyclingmaterial.

7. Baustellenabfälle und Bauschutt dürfen nicht in die Baugrube verfüllt werden. Baustellenabfälle sind in dichten und niederschlagswassergeschützten Containern zwischenzulagern und entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

8. Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist sofort dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Tel. (0841) 30 5-2548 und (0841) 30 5-2552 und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Tel. (0841) 3705-0 zu melden.

9. Für den Nachweis der Malmkarstüberdeckung ist ein Baugrundgutachten erforderlich. Bei den Erkundungsbohrungen ist darauf zu achten, dass sie mindestens bis 5 m unter Kellersohle bzw. unter Sohle des geplanten Bauvorhabens ausgeführt werden müssen. Der

Bohrdurchmesser sollte mindestens 100 mm betragen. Die Karstüberdeckung beim geplanten Bauvorhaben ist zu bewerten. Für die Bohrungen muss eine Bohranzeige gestellt, sowie eine Ausnahme von der WSG Verordnung beantragt werden.

Sollten Sie Fragen zum Bauen in den Wasserschutzgebieten der Stadt Ingolstadt haben, wenden Sie sich an das Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Tel. (0841) 30 5-2561.